

Öffentliche Bekanntgabe

der Feststellung des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bei dem folgenden Verfahren wurde die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß § 7 nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), das durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I S. 409) geändert worden ist, geprüft:

Der Sportanglerverein Tespe und Umgebung e.V. plant die Umgestaltung der Teiche. Die Vorhabenziele lassen sich in sechs Teilziele gliedern:

- 1. Verbindung beider Teiche durch Entnahme des Dammes**
- 2. Teilentschlammung der Gewässer**
- 3. Naturnahe Umgestaltung der Ufer/Anlage von Holzfaschinen als Erosionsschutz**
- 4. Anpflanzung und Entwicklung standortgerechter Vegetation (Gehölze, emerse Makrophyten und Stauden) und Umsetzung eines biodiversitätsfördernden Managementplans**
- 5. Anlage eines flachen Amphibienteiches**
- 6. Anlage eines barrierefreien Angelplatzes**

Hierfür wurde eine Plangenehmigung nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz beantragt. Die Antragsunterlagen beinhalten das Maßnahmenkonzept für das LEADER-Projekt „Naturnahe Transformation der Tesper Teiche zum langfristigen Gewässererhalt und zur Förderung der Biodiversität“. Die Tesper Teiche (Gewässerfläche von ca. 1,15 ha, Gesamtuferlänge ca. 670 m) befinden sich im südlichen Teil der Ortschaft Tespe und sind ehemals durch die Förderung von Sand und Kies entstanden. Seit ihrer Entstehung werden die Gewässer von unterschiedlichen Nutzgruppen verschiedenen Alters aufgesucht. Da beide Gewässer im Laufe der Zeit durch den Eintrag von organischem Material stark verschlammte sind und die Uferbefestigung marode wird, ist der Erhalt der Teiche gefährdet. Aufgrund der überwiegend monotonen, vergleichsweise naturfernen Uferpartien an beiden Gewässern und dem kaum vorhandenen Uferbewuchs bieten die Tesper Teiche im aktuellen Zustand nur im stark begrenzten Umfang einen geeigneten Lebensraum für Tier- und Pflanzenarten. Beide Teiche befinden sich im Phytoplankton dominieren Zustand und sind daher stark eingetrübt. Dies verhindert ein Vorkommen submerser Vegetation in beiden Gewässern und beeinträchtigt somit auch Tierarten, die auf das Vorkommen von Wasserpflanzen angewiesen sind. Das Projekt des Sportanglerverein Tespe strebt synergetisch danach, sowohl den langfristigen Erhalt der Gewässer in Zeiten zunehmender Auswirkungen des Klimawandels zu sichern, als auch die gegenwärtig artenarmen Gewässer so zu gestalten, dass sie einen geeigneten Lebensraum für eine Vielzahl von Tier- und Pflanzenarten bieten. Weiterhin soll das Vorhaben nachhaltig sichern, dass Nutzerinnen und Nutzer von den Ökosystemdienstleistungen des Gewässers profitieren können und insbesondere die Erholungsfunktion des Gewässers gesichert und verbessert wird.

Das Vorhaben unterfällt der Nummer 13.18.1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Danach ist grundsätzlich für Ausbaumaßnahmen im Sinne des WHG, die nicht von der Nummer 13.8.2 erfasst sind, eine allgemeine Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 2 UVPG durchzuführen. Nach der allgemeinen Vorprüfung ist eine UVP für das genannte Vorhaben aus den folgenden Gründen nicht erforderlich:

Besonders geschützte Gebiete sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Erhebliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt sind nicht zu erwarten bzw. beschränken sich die Auswirkungen nur auf den unmittelbaren Nahbereich. Die beiden Teichwasserspiegel sind nahezu identisch. Es

besteht lediglich ein Wasserstandunterschied von 3 cm. Das erklärt sich durch ein sehr geringes Grundwassergefälle auf der Achse quer durch die Teiche und den Damm. Somit ist quasi mit keiner wahrnehmbaren Verformung der Grundwassergleichen im Nahbereich der Teiche durch das Zusammenlegen der Gewässer zu rechnen.

Denkmäler, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Wasserschutzgebiete und Überschwemmungsgebiete liegen nicht im Einwirkungsbereich. Es sind weder Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen noch Risiken für die menschliche Gesundheit zu erwarten. Aus naturschutzfachlicher Sicht sind durch die Verwirklichung des Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Die Auswirkungen des Vorhabens werden durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ausgeschlossen bzw. begrenzt. Auch aus wasserbaufachlicher Sicht kann bestätigt werden, dass die Maßnahme im Hinblick auf wasserrechtliche und gewässerökologische Fragestellungen keine nachteiligen Auswirkungen hat.

Unter Bezugnahme auf die vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen können erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch die Gewässerbaumaßnahme mit den vorgeschlagenen Vorkehrungen des Antragstellers nachvollziehbar ausgeschlossen werden. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind aufgrund der geringen Auswirkungen nicht zu erwarten. Kumulierende Wirkungen sind nicht zu erwarten.

Es sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Winsen (Luhe), 15.04.2024

Landkreis Harburg

-Untere Wasserbehörde-